

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/11339 –

Reparaturasphalt

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11339** – vom 19. Februar 2020 hat folgenden Wortlaut:

DER SPIEGEL berichtete in der Ausgabe vom 24. Mai 2018 unter dem Titel „Vorsicht, giftiger Asphalt“ über das Fehlen eines Regelwerks für Reparaturasphalt und die Verwendung giftiger Lösungsmittel.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Reparaturasphalt mit Lösungsmitteln in Rheinland-Pfalz verwendet wird?
2. Inwiefern sind der Landesregierung Fälle in Rheinland-Pfalz bekannt, in denen Reparaturasphalt unrichtig als „lösungsmittelfrei“, ggf. mit dem Zusatz „laut EU-Kennzeichnungsverordnung“, deklariert wurde?
3. Inwiefern sind der Landesregierung Personenschäden durch Reparaturasphalt bekannt?
4. Inwiefern sieht die Landesregierung eine Gefährdung von Personen, wenn die Inhaltsstoffe von Reparaturasphalt ungenau oder unrichtig in verharmlosender Weise deklariert sind?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass für Reparaturasphalt kein Regelwerk existiert, das die Verwendung gefährlicher Inhaltsstoffe regelt?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Verwendung von Lösungsmitteln in Reparaturasphalt genauer anzugeben (Bezugsgröße bei Prozentangaben, Lösemitteldefinition o. Ä.)?
7. Wenn ja, welche konkreten Schritte hat die Landesregierung zum Erreichen dieses Ziels eingeleitet?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. März 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) verfolgt für das Bundesfern-, Land- und Kreisstraßennetz das Ziel, den Einsatz von lösemittelhaltigen Produkten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Derzeit kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall lösungsmittelhaltige Reparaturasphalte beschafft bzw. eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Einsatzes von Reparaturasphalt mit Lösungsmitteln an Straßen in der Baulast von Gemeinden und Städten liegen keine Informationen vor.

Zu Frage 2:

Der Landesregierung sind keine Fälle in Rheinland-Pfalz bekannt, in denen Reparaturasphalt unrichtig als „lösungsmittelfrei“ deklariert wurde.

Zu Frage 3:

Personenschäden oder Berufskrankheiten durch Reparaturasphalt sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Gefährdungen sind je nach Konzentration von bestimmten Lösungsmitteln möglich. Mögliche berufliche Schädigungen können im Rahmen des Berufskrankheitenverfahrens gemeldet werden. Diese werden von den Unfallversicherungsträgern durchgeführt. Die Staatlichen Gewerbeärzte sind an dem Verfahren beteiligt.

Bei Baustellen- oder Betriebsinspektionen der Gewerbeaufsicht vor Ort wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, hier insbesondere der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), geachtet, und Missachtungen werden abgestellt. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu Frage 5:

Die Gefahrstoffverordnung regelt umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Vorgaben und Hilfestellungen zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung geben insbesondere die Technischen Regeln für Gefahrstoffe.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (Arbeitsgruppe Asphaltbauweisen) hat im Jahr 2019 das Wissensdokument „Hinweise für Reparatursphaltpflaster zur Schadstellenbeseitigung“ (H RepA) veröffentlicht. Die Hinweise enthalten Anforderungen an Reparatursphaltpflaster, geeignete Baustoffe, anzuwendende Prüfungen und Bauverfahren zur Ausführung von Schadstellenbeseitigungen. Auch sind in der H RepA die im SPIEGEL-Bericht angemahnten fehlenden Produktbeschreibungen enthalten und die hiermit verbundenen Qualitätskriterien ausführlich beschrieben. Zudem werden in der H RepA für verschiedene Einsatzgebiete entsprechende Arten von Reparatursphaltpflastern empfohlen.

Zu Frage 6:

Stoffe und Gemische am Arbeitsplatz müssen aus Sicherheitsgründen korrekt eingestuft und gekennzeichnet sein. Die Regeln dafür finden sich in der Gefahrstoffverordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der sogenannten CLP/GHS-Verordnung. Mit letzterer werden für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitliche Maßstäbe zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vorgegeben. Unrichtige Deklarationen stellen Kennzeichnungsverstöße dar.

Zu Frage 7:

Eine Notwendigkeit der Änderung des Vorgehens besteht nicht.

Ulrike Höfken
Staatsministerin